

240 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (215 der Beilagen): Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) wurde von den Vertragsstaaten des GATT am 18. November 1960 genehmigt. Neben zahlreichen anderen Vertragsstaaten des GATT nahm auch Österreich diese Deklaration an (siehe BGBl. Nr. 300/1962).

Die Vertragsstaaten gingen bei der Genehmigung dieser Deklaration von der Annahme aus, daß Argentinien in naher Zukunft die endgültige Mitgliedschaft im GATT gemäß Artikel XXXIII des GATT-Abkommens erlangen würde. Es wurde daher die Gültigkeitsdauer der Deklaration mit dem Wirksamwerden einer definitiven Mitgliedschaft oder mit dem 31. Dezember 1962 befristet, je nachdem, welcher dieser beiden Zeitpunkte früher eintreten würde.

Argentinien brachte anlässlich der 20. Tagung der Vertragsstaaten (23. Oktober bis 16. November 1962) das Ersuchen vor, die Gültigkeit der Deklaration um zwei Jahre, somit bis 31. Dezember 1964, zu verlängern.

Die argentinische Delegation begründete ihr Ersuchen mit den Schwierigkeiten, die bei der Ausarbeitung des neuen argentinischen Zolltarifs aufgetreten seien. Die argentinischen Behörden nehmen aber an, daß die Zolltarifverhandlungen, die im Hinblick auf den definitiven Beitritt durchzuführen sein werden, innerhalb der beantragten Verlängerungsfrist stattfinden könnten.

Die Vertragsstaaten genehmigten noch während ihrer 20. Tagung eine Niederschrift (Procès-

Verbal), durch die die Gültigkeitsdauer der Deklaration bis zum 31. Dezember 1964 verlängert wird. Sollte Argentinien zu einem früheren Zeitpunkt die definitive Mitgliedschaft erlangen, so tritt die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens bereits zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft.

Es entspricht den handelspolitischen Zielsetzungen Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Regeln auf den Warenaustausch mit Argentinien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift ist gesetzändernden Charakters, weil sie die Gültigkeitsdauer der gesetzändernden Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens neu regelt. Sie bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Die Niederschrift wurde durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, a.o. und bev. Botschafter Dr. Emanuel Treu, am 4. Jänner 1963 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Oktober 1963 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieser Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Niederschrift (Procès-Verbal), betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (215 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 17. Oktober 1963

Stohs
Berichterstatler

Dipl.-Ing. Fink
Obmann